



2. August 2018

---

# **Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit**

## Erläuternder Bericht

Inkraftsetzung der Änderung des Ausländer-  
gesetzes vom 16. Dezember 2016  
(13.030; Integration)

---

## Überblick

Das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2016 die Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration). Die Umsetzung der Gesetzesänderungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt. Das erste Paket trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Das zweite Paket umfasst alle übrigen Änderungen des AuG. Dabei wird auch der Titel des Gesetzes geändert, das neu «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) heisst.

Von den Anpassungen des zweiten Pakets sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betroffen. Während die VZAE insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt, regelt die VIntA in erster Linie die Förderung der Integration.

Die vorgeschlagenen Änderungen der VZAE betreffen unter anderem die Meldung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Die Integrationskriterien, welche die Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden zu berücksichtigen haben, werden näher definiert. Dies gilt für eine Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung erforderlichen Sprachkompetenzen. Die VIntA wird einer Totalrevision unterzogen. Dieser Reformbedarf ergibt sich aus den bereits in den vergangenen Jahren vorgenommenen Verordnungsänderungen und den notwendigen Anpassungen an die Gesetzesänderungen. Verschiedene Bestimmungen, die bisher in der VIntA enthalten waren, werden zudem neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Der Bundesrat eröffnete am 1. Dezember 2017 die Vernehmlassung. Sie dauerte bis am 19. März 2018. Die Änderung der VZAE und die totalrevidierte VIntA werden von einer Mehrheit der Kantone und von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) befürwortet. Dennoch haben die Kantone und die KdK zu den einzelnen Bestimmungen zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht. Kritisiert wird zudem der anfallende Mehraufwand für die Vollzugsbehörden, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Fünf Kantone und die KdK sprechen sich gegen eine Inkraftsetzung im Sommer 2018 aus.

Eine Mehrheit der politischen Parteien, die sich zur Vernehmlassung geäussert haben, befürwortet die Vorlage. Unterstützung bekommt die Vorlage ferner von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und vom Schweizerischen Städteverband. Von den weiteren interessierten Kreisen wird die Vorlage kontrovers beurteilt. Einige lehnen die gesamte Vorlage oder Teile davon ab. Neben grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber den Vollzugsbestimmungen setzen sie sich für Bestimmungen ein, die für Ausländerinnen und Ausländer positive Impulse für ihre Integration setzen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis der Vernehmlassung</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Anpassungen nach dem Vernehmlassungsverfahren</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Allgemeine Erläuterungen</b> .....	<b>9</b>
	<b>6.1 Integrationserfordernisse</b> .....	<b>9</b>
	<b>6.2 Sprachkompetenzen</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>10</b>
	<b>7.1 Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit</b> .....	<b>10</b>
	Art. 22a Zulassungsvoraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen .....	10
	<b>7.2 Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen</b> .....	<b>11</b>
	Art. 30a Berufliche Grundbildung .....	11
	Art. 31 Schwerwiegender persönlicher Härtefall .....	11
	Art. 53 Schutzbedürftige .....	11
	Art. 53a Beschäftigungsprogramme (neu) .....	12
	<b>7.3 Niederlassungsbewilligung</b> .....	<b>12</b>
	Art. 60 Erteilung der Niederlassungsbewilligung.....	12
	Art. 61 Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Auslandsaufenthalt .....	12
	Art. 61a Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung (neu).....	12
	Art. 62 Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung .....	13
	Art. 62a Rückstufung (neu) .....	13
	<b>7.4 Erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge</b> .....	<b>14</b>
	Art. 64 Stellenwechsel .....	14
	Art. 65 Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (neu).....	14
	Art. 65a Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (neu).....	16
	Art. 65b Erfassung und Übermittlung der gemeldeten Daten (neu) .....	16
	Art. 65c Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (neu) .....	16
	<b>7.5 Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligungen</b> .....	<b>17</b>
	Art. 69 Zuständigkeit bei bevormundeten Kindern und bei einer umfassenden Beistandschaft.....	17
	Art. 70 Strafvollzug, Massnahmenvollzug und zivilrechtliche Unterbringung .....	17
	Art. 73a Sprachkompetenzen beim Familiennachzug bei Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (neu).....	17
	Art. 73b Sprachkompetenzen beim Familiennachzug bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (neu) .....	17
	Art. 74 Familiennachzug bei einer vorläufigen Aufnahme .....	18
	Art. 74a Sprachkompetenzen beim Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme (neu).....	18
	Art. 77 Auflösung der Familiengemeinschaft .....	18

<b>7.6</b>	<b>Integrationskriterien .....</b>	<b>18</b>
	Art. 77a Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung .....	18
	Art. 77b Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (neu) .....	19
	Art. 77c Respektierung der Werte der Bundesverfassung (neu) .....	19
	Art. 77d Sprachkompetenzen und Sprachnachweis (neu) .....	20
	Art. 77e Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (neu) .....	22
	Art. 77f Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (neu) .....	23
	Art. 77g Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen (neu) .....	23
<b>7.7</b>	<b>Beendigung des Aufenthalts .....</b>	<b>25</b>
	Art. 80 Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung .....	25
<b>7.8</b>	<b>Meldepflichten, Amtshilfe und Datenbekanntgabe.....</b>	<b>25</b>
	Art. 82 Meldepflichten im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen sowie bei zivil- und strafrechtlichen Urteilen .....	25
	Art. 82a Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Zivilstand .....	25
	Art. 82b Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe.....	25
	Art. 82c Meldepflichten im Zusammenhang mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung .....	26
	Art. 82d Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen ....	26
	Art. 82e Meldepflichten im Zusammenhang mit Disziplinarmassnahmen von Schulbehörden (neu) .....	27
	Art. 82f Meldepflichten im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenenschutzmassnahmen.....	28
	Art. 82g Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat.....	28
<b>7.9</b>	<b>Arbeitsmarktlicher Vorentscheid und Zustimmungsverfahren .....</b>	<b>28</b>
	Art. 83 Arbeitsmarktlicher Vorentscheid .....	28
<b>7.10</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>28</b>
	Art. 91b Übergangsbestimmung.....	28
	Art. 91c Übergangsbestimmung (neu) .....	28
<b>8</b>	<b>Änderung anderer Erlasse .....</b>	<b>30</b>
<b>8.1</b>	<b>Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 .....</b>	<b>30</b>
	Art. 3 Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (neu) .....	30
	Art. 6 Sprachnachweis .....	30

## 1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen (BBI 2016 8917; BBI 2016 8899) zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20): Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung von Artikel 121 a BV (16.027; Steuerung der Zuwanderung). Am 8. Dezember 2017 nahm der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis und verabschiedete die Verordnungsänderungen. Die revidierten Verordnungen traten am 1. Juli 2018 zusammen mit den am 16. Dezember 2016 beschlossenen Gesetzesänderungen in Kraft. Die zweite Vorlage betrifft die Bestimmungen zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration). Mit den neuen Bestimmungen soll im Integrationsbereich das Prinzip des «Förderns und Forderns» noch verstärkt umgesetzt werden. Zudem wird das AuG in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) umbenannt.

Die Umsetzung der neuen Integrationsbestimmungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt. Das erste Paket trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Das zweite Paket umfasst die übrigen Gesetzesänderungen. Von den Anpassungen des zweiten Pakets sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betroffen. Während die VZAE insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt («Fordern»), regelt die VIntA in erster Linie die Förderung der Integration durch Bund, Kantone und Gemeinden («Fördern»).

## 2 Grundzüge der Vorlage

Die wesentlichen Änderungen der VZAE beruhen auf folgenden neuen Bestimmungen des Ausländergesetzes:

- Die Zulassungsvoraussetzungen für Betreuungs- oder Lehrpersonen sind neu auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 26a nAIG). In der VZAE werden die erforderlichen Sprachkenntnisse festgelegt.
- Die Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 nAIG), welche die Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden zu berücksichtigen haben, werden in der VZAE konkretisiert. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die diese Kriterien ohne entschuldigen Grund nicht respektieren, sind Sanktionen möglich. Dies gilt, wenn sie beispielsweise nicht am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Werte der Bundesverfassung missachten oder keine Landessprache erlernen wollen.
- Können die Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht erfüllt werden, so sind diese angemessen zu berücksichtigen (Art. 58a Abs. 2 nAIG). Diese Fälle werden in der VZAE konkretisiert.
- Die Sprachkompetenzen, die für die Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen, sind durch den Bundesrat festzulegen (Art. 58a Abs. 3 nAIG). Die in der VZAE enthaltene Regelung richtet sich nach dem Stufenmodell, wonach die Anforderungen umso höher sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten ausländerrechtlichen Status verbunden sind.

- Die Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen werden neu geregelt (Art. 58b nAIG). Die VZAE enthält dazu Ausführungsbestimmungen, die insbesondere das Verfahren und die zu berücksichtigenden Umstände festlegen.
- Bei Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Willen zeigen, eigenverantwortlich zu ihrer Integration beizutragen, kann die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Rückstufung von Ausweis C auf Ausweis B; Art. 63 Abs. 2 nAIG). Die VZAE legt die Inhalte fest, die in einer Verfügung über die Rückstufung enthalten sein müssen.
- Das heutige Bewilligungsverfahren für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wird durch eine einfache Meldung ersetzt (Art. 85a nAIG und Art. 61 nAsyIG). In der VZAE wird festgelegt, welche Daten gemeldet werden müssen und wer dafür zuständig ist. Zudem werden die zuständigen Kontrollorgane bezeichnet.
- Die Meldepflichten an die kantonalen Migrationsbehörden werden präzisiert (Art. 97 Abs. 3 nAIG). Diese Meldungen ermöglichen es den Migrationsbehörden, gegebenenfalls einzugreifen, falls das Verhalten einer Ausländerin oder eines Ausländers auf einen ungünstigen Integrationsverlauf schliessen lässt. In der VZAE werden die Vorkommnisse näher definiert, die den Migrationsbehörden durch die Schulbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie durch die für Ergänzungsleistungen zuständigen Stellen zu melden sind.

### **3                    Finanzielle und personelle Auswirkungen                           auf Bund und Kantone**

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen werden in der Botschaft und der Zusatzbotschaft dargelegt.<sup>1</sup> Die Bundesbehörden können die Gesetzesänderungen im Rahmen der bestehenden Ressourcen umsetzen. Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen beim Bund. Für die Kantone ergeben sich teilweise neuen Vollzugsaufgaben, weshalb finanzielle oder personelle Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Berücksichtigung von Integrationskriterien durch die kantonalen Migrationsbehörden bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen machen es erforderlich, dass die Gesuchstellenden die Erfüllung der Kriterien nachweisen, z. B. durch das Vorlegen von Sprachnachweisen. Dies ist bereits heute der Fall, wird aber verbindlicher ausgestaltet. Der Nachweis von Sprachkompetenzen ist grundsätzlich von den Gesuchstellenden selber zu finanzieren.

Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen sowie die Prüfung der Integration bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind wie bisher Vollzugsaufgaben der Kantone. Die konsequente Anwendung von Integrationsvereinbarungen ist nur sinnvoll und erfolgreich, wenn die Personen bei der Umsetzung eng begleitet werden. Dies ist mit zusätzlichen Ressourcen verbunden, die jedoch nicht beziffert werden können. Bei den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone ist damit zu rechnen, dass der Prüfaufwand etwa dem bisherigen Umfang entsprechen wird.

Der Prüfaufwand für die kantonalen Migrationsbehörden für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung dürfte mit der Gesetzesänderung zwar künftig etwas höher ausfallen, die Haupttätigkeit wird sich jedoch bei den jährlich rund 30 000 bis 40 000 Gesuchen auf die formale Prüfung der Gesuchsunterlagen beschränken.

---

<sup>1</sup> BBl 2013 2440 ff. und BBl 2016 2850 ff.

Der Ersatz des Bewilligungsverfahrens durch eine einfache Meldung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen hat keine Auswirkungen auf den Bund. Die Kosten für die Entwicklung des Meldeformulars werden durch das ordentliche Informatikbudget des Staatssekretariats für Migration (SEM) gedeckt. Da kein Bewilligungsverfahren mehr durchgeführt wird, fallen die kantonalen Gebühren weg. Die weiterhin erforderliche Datenerfassung bezüglich der Erwerbstätigkeit im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) durch die Kantone ist wie bisher durch die Bundesbeiträge für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gedeckt, die auch einen Beitrag an die Verwaltungskosten enthalten (Art. 88 Abs. 3 AsylG sowie Art. 91 Abs. 2<sup>bis</sup> AsylG und Art. 31 AsylV 2). Die Kontrollverfahren bleiben im Zuständigkeitsbereich der Kantone.

Die Meldepflicht der für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden an die kantonalen Migrationsbehörden dürfte zu einem etwas höheren Arbeitsaufwand bei diesen Stellen führen. Im Hinblick auf den mit diesen Meldungen verfolgten Zweck (Vollzugsverbesserungen durch die erleichterte Prüfung des Aufenthaltsanspruchs von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten und des Anwesenheitsverhältnisses von Drittstaatsangehörigen) sind aber auch Einsparungen im Bereich der Ergänzungsleistungen gemäss des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) möglich.

Die neue Verpflichtung zur Datenbekanntgabe von Schulbehörden an die kantonalen Migrationsbehörden führt zu einem relativ geringen Mehraufwand, da nur jene Fälle gemeldet werden müssen, die zu einem definitiven Schulausschluss führen. Bereits nach geltendem Recht sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet, den kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert Massnahmen zu melden, weshalb diese Regelung keine neuen personellen oder finanziellen Auswirkungen zur Folge hat.

## **4 Ergebnis der Vernehmlassung**

Bei der VZAE betreffen die häufigsten Ablehnungen und Änderungsvorschläge die neue Meldung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Kritisiert wird vor allem, dass die vorgeschlagene Meldung für die Vollzugsbehörden kompliziert und aufwendig sei und dass dieser Aufwand nicht finanziell entschädigt werde. Insbesondere fordern mehr als die Hälfte der Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV), Verband Schweizerischer Arbeitsmark-behörden (VSAA), Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) und sinngemäss die Grünliberale Partei (GLP) ein Online-Meldeverfahren.

Kritisch hinterfragt wird auch die Meldepflicht der Schulbehörden an die Migrationsbehörden bei Disziplinar-massnahmen. Denn der Zweck von schulischen Disziplinar-massnahmen liege ausschliesslich in der Sicherung des geordneten Schulbetriebs und der Gewährleistung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Mehr als ein Drittel der Teilnehmer fordern die Streichung der Bestimmung oder zumindest eine Anpassung.

Zudem fordern mehr als die Hälfte der Kantone und die KdK sowie weitere Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (Chambre cantonale consultative des immigrés [CCCI], Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten [KID], Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration [KoFI], VKM), dass die Bestimmung über das Monitoring von ausländerrechtlichen Massnahmen bei einer Nichteinhaltung von angeordneten Integrations-massnahmen gestrichen werde. Einige Kantone weisen auf den zusätzlichen administrativen Arbeitsaufwand hin. Im Weiteren sind diverse Vorbehalte gegenüber der Definition der Integrationskriterien geäussert worden. Diese Kriterien umfassen die Beachtung der inneren und äusseren Sicherheit, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen sowie die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Unterschied-

liche Auffassungen bestehen vor allem über die Sprachniveaus, die bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen, und über die Ausnahmekategorien, bei denen von den Integrationskriterien abgewichen werden kann.

## 5 Anpassungen nach dem Vernehmlassungsverfahren

Die inhaltlichen Anpassungen insbesondere auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses betreffen folgende Punkte:

- Die Daten für die Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen werden mit der Wochenarbeitszeit ergänzt (Art. 65). Auf die Regelung, wonach die tripartiten Kommissionen oder die paritätischen Kommissionen eine Kopie der Meldung verlangen können, wird verzichtet (Art. 65c). Zudem wird neu die Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit in einer separaten Bestimmung geregelt (Art. 65a).
- Auf die Anpassung der Bestimmung über die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung wird verzichtet (Art. 58).
- Die Definition der Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz wird an das am 1. September 2017 in Kraft gesetzte Nachrichtendienstgesetz angepasst (Art. 77b).
- Mit dem Besuch der obligatorischen Schule während mindestens drei Jahren (anstatt fünf Jahre) und der Besuch (anstatt Abschluss) einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe gilt neu der Nachweis der Sprachkompetenzen als erbracht (Art. 77d).
- Bei den möglichen Ausnahmen von den Integrationskriterien aufgrund der persönlichen Umstände wird auf die Erwähnung des Sozialhilfebezugs ohne persönliches Verschulden verzichtet. Eine solche Beurteilung ist nur schwer möglich, zudem werden die übrigen Ausnahmemöglichkeiten weiterhin aufgeführt (Erwerbsarmut und Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben).
- Auf die Vollzugsbestimmung über das Monitoring von ausländerrechtlichen Massnahmen bei einer Nichteinhaltung von angeordneten Integrationsmassnahmen wird verzichtet (Art. 77h VE-VZAE).
- Der Umfang der Massnahmen die den Migrationsbehörden durch die Schulbehörden und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu melden sind, wird reduziert. Insbesondere wird auf die generelle Meldepflicht für Erwachsenenschutzmassnahmen verzichtet.
- Die Regelung zur Bekanntgabe von Daten über ausländische Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, ist an die im Rahmen der Umsetzung von Artikel 121a BV geschaffene Bestimmung angepasst worden (Inkraftsetzungsdatum 1. Juli 2018). Im Ergebnis wäre nur noch ein kleiner Personenkreis von der Meldung ausgenommen, weshalb aus praktischen Gründen auf eine Ausnahmeregel verzichtet wird.
- Um den Bezug von Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländer zu regeln, die wegen der Aufhebung von Artikel 63 Absatz 2 AuG von den zuständigen Behörden bis anhin nicht gemeldet werden mussten, ist eine Übergangsbestimmung erforderlich (Art. 91c).
- Ausländerinnen und Ausländer müssen für die Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung einen entsprechenden Nachweis der Sprachkompetenzen erbringen. Das SEM liess eine Marktanalyse der bestehenden Sprachnachweis-Angebote vorneh-



men. Es wurde festgestellt, dass in einigen Kantonen die Strukturen zur Durchführung von Sprachnachweisverfahren, die den verlangten Qualitätsstandards genügen, noch nicht ausreichend aufgebaut sind. In einer Übergangsbestimmung wird neu geregelt, dass die Anforderungen an den Sprachnachweis erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr voll zum Tragen kommen (Art. 91 c).

## 6 Allgemeine Erläuterungen

### 6.1 Integrationserfordernisse

Die Gesetzesänderungen folgen dem Grundsatz, wonach einerseits die Integration gefördert und unterstützt wird, und andererseits die Eigenverantwortung zur Integration verbindlicher eingefordert wird. Die neu verwendeten Integrationskriterien im Sinne von ausländerrechtlichen Integrationserfordernissen setzen sich zusammen aus der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Respektierung der Werte der Bundesverfassung, der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen sowie der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Absatz 1 nAIG). Das Bürgerrechtsgesetz (Art. 12 BÜG; SR 141.0) verwendet bis auf die zusätzlich aufgeführte Förderung und Unterstützung der Integration der Familienangehörigen die gleichen Begriffe. Die Respektierung der verfassungsmässigen Grundrechte der Familienangehörigen wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie das Recht auf persönliche Freiheit sind jedoch auch Integrationserfordernisse nach dem Ausländerrecht. Damit besteht zwischen dem Ausländer- und Bürgerrecht bezüglich der Integrationskriterien eine enge Kohärenz.

### 6.2 Sprachkompetenzen

Dem Erwerb von Sprachkompetenzen kommt bei der Integration eine Schlüsselfunktion zu. Gemäss Artikel 58a Absatz 3 nAIG legt der Bundesrat fest, welche Sprachkompetenzen bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen. Die Anforderungen an die Sprachkompetenzen werden gemäss Stufenmodell umso höher gesetzt, je mehr Rechte mit dem angestrebten Status verliehen werden.<sup>2</sup> Ausgehend von den Anforderungen an die Sprachkompetenzen, die für die Einbürgerung nachzuweisen sind, werden die für die unterschiedlichen ausländerrechtlichen Bewilligungen erforderlichen Sprachkompetenzen in der VZAE festgelegt. Die Bürgerrechtsverordnung sieht vor, dass für eine Einbürgerung mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)<sup>3</sup> nachzuweisen sind. Die für die Einbürgerung festgelegten sprachlichen Anforderungen sind durch ein Rahmenkonzept des Instituts für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg im Auftrag der EKM bestätigt worden.<sup>4</sup>

2009 haben das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg im Auftrag des SEM ein «Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten»<sup>5</sup> erarbeitet. Dies geschah in Zusammenarbeit mit zahlreichen Fachpersonen für die Sprachförderung in öffentlichen und privaten Institutionen

<sup>2</sup> BBI 2013 2397, hier 2405

<sup>3</sup> Der GER ist ein internationaler Standard für Sprachkenntnisse und wird europaweit verwendet, um die Sprachkompetenzen von Lernenden zu beschreiben; abrufbar unter: [www.coe.int](http://www.coe.int) > Council of Europe > Democracy > Democratic Governance > Democracy > Activities > Languages > Common European Framework of Reference for languages: Learning, Teaching, Assessment (CEFR) (Stand 26. Juni 2015).

<sup>4</sup> Rahmenkonzept für den Nachweis der sprachlichen Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die Einbürgerung; abrufbar unter [https://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/themen/kurzbericht\\_rahmenkonzept.pdf](https://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/themen/kurzbericht_rahmenkonzept.pdf)

<sup>5</sup> Abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/sprache/rahmencurriculum-d.pdf>

der Schweiz. Das Rahmencurriculum legte die Basis für das Sprachförderungskonzept «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen».

## **7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **7.1 Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit**

#### **Art. 22a Zulassungsvoraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen**

Personen, die im Auftrag einer Religionsgemeinschaft tätig sind, sowie Lehrkräfte für heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht (sogenannte HSK-Lehrkräfte) haben eine bedeutende Rolle im Bereich der Integration (Schlüsselfunktion).

#### *Absatz 1*

Die vorliegende Bestimmung beschränkt sich nicht nur auf die oben genannte Rolle, sondern umfasst alle Tätigkeiten mit öffentlichem Charakter. Sie findet unabhängig davon Anwendung, ob die betroffenen Personen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Betreuungs- und Lehrpersonen haben oft eine Schlüsselfunktion in der Integration, geniessen aufgrund ihrer Funktion besondere Anerkennung und Respekt und werden vielfach im Bedarfsfall auch beim Dialog mit den lokalen Behörden beigezogen. Aufgrund ihrer besonderen Rolle ist es unerlässlich, dass diese Personen die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz kennen, d. h. sie müssen mit den grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist, vertraut sein. Sie müssen zudem mit den Grundwerten der Bundesverfassung vertraut sein sowie die schweizerische Rechtsordnung anerkennen und respektieren.

Für die Beurteilung, ob Betreuungs- und Lehrpersonen mit den gesellschaftlichen und rechtlichen Werten vertraut sind, gelten damit die Integrationskriterien gemäss Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben a und b nAIG sinngemäss. Aufgrund der Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 23 Abs. 1 nAIG) für Betreuungs- und Lehrpersonen kann zudem davon ausgegangen werden, dass diese fähig sind, diese Kenntnisse den von Ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln.

#### *Absatz 2*

Bei der Zulassung ist zu erwarten, dass Betreuungs- und Lehrpersonen über angemessene Sprachkenntnisse verfügen. Die Festlegung der erforderlichen Sprachkompetenz orientiert sich bei den Betreuungs- und Lehrpersonen am geltenden Artikel 7 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205). Bisher wurden für Betreuungs- und Lehrpersonen mündliche und schriftliche Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem Sprachniveau B1 vorausgesetzt. Da gemäss dem neuen Stufenmodell jeweils zwischen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen unterschieden wird (siehe auch Ziff. 6.2), gilt dies auch für die Sprachanforderungen der religiösen Betreuungs- und Lehrpersonen.

Neu ist das Sprachniveau B1 für die mündlichen Sprachkenntnisse erforderlich. Bei den schriftlichen Sprachkenntnissen wird demgegenüber das Sprachniveau A1 verlangt. Damit kann der besonderen Situation von Betreuungs- und Lehrpersonen aus Regionen mit einem anderen Alphabet Rechnung getragen werden.

## 7.2 Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen

### Art. 30a Berufliche Grundbildung

#### *Absatz 1 Buchstabe d*

Im geltenden Absatz 1 Buchstabe d wird vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller «gut integriert» ist. Neu müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sein (siehe auch Ziff. 6.1). Absatz 1 Buchstabe d verweist daher auf Artikel 58a Absatz 1 nAIG.

#### *Absatz 1 Buchstabe e*

Das bisher für die Beurteilung einer erfolgreichen Integration zu berücksichtigende Kriterium der Respektierung der Rechtsordnung ist in den nach Buchstabe d (oben) neu massgebenden Integrationskriterien enthalten (Art. 58a Abs. 1 Bst. a). Der bestehende Buchstabe e wird deshalb aufgehoben.

### Art. 31 Schwerwiegender persönlicher Härtefall

#### *Absatz 1 Buchstabe a*

Im geltenden Absatz 1 Buchstabe a wird vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller «integriert» ist. Neu wird auch hier vorausgesetzt, dass die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt werden (siehe auch Ziff. 6.1). Absatz 1 Buchstabe a verweist daher nun auf Artikel 58a Absatz 1 nAIG.

#### *Absatz 1 Buchstaben b und d*

Die für die Beurteilung eines persönlichen Härtefalls zu berücksichtigenden Kriterien nach den Buchstaben b und d (Respektierung der Rechtsordnung sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung) sind in den nach Buchstabe a neu massgebenden Integrationskriterien enthalten (Art. 58a Abs. 1 Bst. a und d nAIG). Der Buchstabe b wird aufgehoben. Beim Buchstaben d wird der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung gestrichen.

Vorläufig aufgenommene Personen sollen an beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, die sie zu einer nachhaltigen Arbeitsintegration befähigt. Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung (Art 58a Abs. 1 Bst. d nAIG) ist entsprechend bei der Beurteilung des Härtefalls zu berücksichtigen.

Absatz 5 wird an Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe d nAIG angepasst.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Artikel 6 Absatz 3 VIntA und wird aus systematischen Gründen neu in Artikel 31 VZAE aufgenommen. Dieser Artikel regelt die Erteilung einer Aufenthaltbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten (Umsetzung von Art. 84 Abs. 5 nAIG). Solche Gesuche werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnissen und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffenen Personen erfolgreich an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm teilgenommen haben.

### Art. 53 Schutzbedürftige

Die Änderungen dieser Bestimmung sind aufgrund von Artikel 85a nAIG und Artikel 61 AsylG nötig (Meldeverfahren anstatt Bewilligungsverfahren für vorläufig aufgenommene Personen).

### *Absatz 1–3*

Die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen bleibt bewilligungspflichtig (Art. 75 AsylG und Art. 40 Abs. 2 nAIG; siehe auch Ziff. 7.4).

### **Art. 53a** Beschäftigungsprogramme (neu)

Beschäftigungsprogramme gelten nicht als Erwerbstätigkeit (siehe auch Ziff. 7.4).

## **7.3 Niederlassungsbewilligung**

### **Art. 60** Erteilung der Niederlassungsbewilligung

#### *Absatz 1*

Gemäss dem geltenden Absatz 1 ist vor Erteilung der ordentlichen Niederlassungsbewilligung das bisherige Verhalten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie der Grad der Integration zu prüfen. Neu müssen auch in diesem Fall die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG eingehalten werden.

#### *Absatz 2*

Die Erteilung einer ordentlichen Niederlassungsbewilligung setzt künftig das mündliche Sprachniveau A2 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus (siehe auch Ziff. 6.2).

### **Art. 61** Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Auslandsaufenthalt

Die Sachüberschrift wird in «Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Auslandsaufenthalt» geändert. Diese Sachüberschrift umschreibt den hier geregelten Tatbestand genauer. Die bisherige Sachüberschrift «Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung» hat zu Missverständnissen mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration geführt, die in der Praxis «vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung» genannt wird.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 61.

#### *Absatz 2*

Die Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung setzt – wie bei der ordentlichen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 34 i. V. m. Art. 60 nAIG) – das mündliche Sprachniveau A2 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus (siehe dazu Ziff. 6.2). Sofern die Sprachkenntnisse bei der ursprünglichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung bereits einmal geprüft wurden, wird diese Voraussetzung in aller Regel erfüllt.

### **Art. 61a** Erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung (neu)

#### *Absatz 1*

Die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 63 Abs. 2 nAIG) löst die fünfjährige Wartefrist für die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung aus (Art. 34 Abs. 6 nAIG). Der Fristenlauf beginnt am Tag nachdem die Rückstufung rechtskräftig geworden ist.

#### *Absatz 2*

#### *Buchstabe a*

Bei der erneuten Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach der Rückstufung dürfen keine Widerrufsründe nach Artikel 62 oder 63 Absatz 2 nAIG vorliegen. Dies entspricht auch

den Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 2 Bst. b nAIG).

#### *Buchstabe b*

Bei der erneuten Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach der Rückstufung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sein (siehe auch Ziff. 6.1).

#### *Buchstabe c*

Die erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach der Rückstufung setzt – wie die ordentliche Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – das mündliche Sprachniveau A2 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus (siehe dazu Ziff. 6.2).

### **Art. 62** Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

#### *Absatz 1*

Wie bei der ordentlichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen auch bei einer vorzeitigen Erteilung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sein.

Die bisher für die Beurteilung einer erfolgreichen Integration zu berücksichtigenden Kriterien nach den Buchstaben a und c (Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung) sind in den Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 Bst. a, b und d nAIG) enthalten. Mit der Änderung von Absatz 1 werden die Buchstaben a–c gestrichen. Das Kriterium der Sprachkompetenz wird in Absatz 1<sup>bis</sup> geregelt (siehe unten).

#### *Absatz 1<sup>bis</sup>*

Neu werden auch auf Gesetzesstufe Kenntnisse in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verlangt (Art. 34 Abs. 4 nAIG). Diese Einschränkung erfolgte bisher auf Verordnungsstufe (Art. 62 Abs. 1 Bst. b VZAE).

Die Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration setzt neu das mündliche Sprachniveau B1 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus. Im geltenden Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b wird das Sprachniveau A2 verlangt. Die Erhöhung des erforderlichen Sprachniveaus entspricht einer konsequenten Umsetzung des Stufenmodells (siehe auch Ziff. 6.2).

### **Art. 62a** Rückstufung (neu)

Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung neu widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG nicht erfüllt werden (Rückstufung von Ausweis C auf Ausweis B). Mit der Rückstufung soll erreicht werden, dass die betroffene Person zukünftig ihr Verhalten ändert und sich besser integriert. Die Rückstufung hat somit auch einen präventiven Charakter.

Bei der Prüfung einer Rückstufung ist zunächst abzuklären, inwieweit das Verhalten den Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG widerspricht. Ergeben diese Abklärungen jedoch, dass auch die strengeren Voraussetzungen für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung erfüllt werden (Art. 63 Abs. 1 nAIG), ist auf eine Rückstufung zu verzichten und der Widerruf anzuordnen. Der Rückstufung kommt somit eine eigenständige, vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung unabhängige Bedeutung zu.

Die Rückstufung erfolgt wegen eines Fehlverhaltens der betroffenen Person, ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz ist jedoch möglich. Da dieser Aufenthalt neu mit einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt, wird empfohlen, mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen oder eine Integrationsempfehlung abzugeben (Abs. 1; Art. 58b nAIG).

Wird darauf verzichtet, muss jedoch in der Verfügung über die Rückstufung klargestellt werden, welche Integrationsanstrengungen zukünftig erwartet werden (Abs. 2 Bst. b). Der Zweck der Rückstufung wird nur erreicht, wenn die zuständigen Behörden den betroffenen Personen die notwendigen Leitlinien geben, um ihr Verhalten im Hinblick auf den weiteren Verbleib in der Schweiz ändern zu können.

Nach der Rückstufung ist als weiterer Schritt grundsätzlich ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung auch der Aufenthaltsbewilligung möglich, wenn die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten werden (Art. 62 Abs. 1 Bst. d und f nAIG). Der betroffenen Person muss aber in jedem Fall die notwendige Zeit eingeräumt werden, um die an sie gestellten Erwartungen erfüllen zu können.

In Absatz 2 werden die Elemente aufgeführt, die in der Verfügung über die Rückstufung enthalten sein müssen. Dazu gehören wie üblich die Begründung der Verfügung, die Bedingungen für den weiteren Aufenthalt in der Schweiz, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung sowie die möglichen aufenthaltsrechtlichen Folgen, die sich aus einer Missachtung einer Integrationsvereinbarung oder der mit der Aufenthaltsbewilligung verbundenen Bedingungen ergeben.

## **7.4 Erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge**

Die Erwerbsquote von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist relativ gering, vor allem in den ersten Jahren ihres Aufenthalts in der Schweiz.<sup>6</sup> Dies ist auch auf zahlreiche administrative Hürden zurückzuführen.

Der vom Parlament beschlossene Ersatz des bestehenden gebührenpflichtigen Bewilligungsverfahrens für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch eine einfache Meldung stellt eine wesentliche Erleichterung dar (Art. 85a nAIG und Art. 61 nAsylG).

### **Art. 64 Stellenwechsel**

Dieser Artikel regelt den Stellenwechsel von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen. Nach Artikel 85a Absatz 2 nAIG ist der Stellenwechsel von vorläufig Aufgenommenen neu nicht mehr bewilligungspflichtig. Dafür gelten sinngemäss die Artikel 65–65c.

### **Art. 65 Meldung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (neu)**

Dieser Artikel regelt die Meldung bei der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 85 Abs. 6 nAIG). Der Begriff Erwerbstätigkeit umfasst selbstständige oder unselbstständige Tätigkeiten (Art. 11 Abs. 2 nAIG sowie Art. 1a und 2 VZAE).

#### *Absatz 1*

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie gemeldet wurde. Die Meldung hat somit vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Diese Tätigkeit kann in der ganzen Schweiz ausgeübt werden. Die Regeln betreffend den Kantonswechsel (Art. 37 nAIG) oder den Wochenaufenthalt (Art. 16 VZAE) sind jedoch weiterhin anwendbar.

<sup>6</sup> Durchschnittlich sind 24 % der anerkannten Flüchtlinge und 29 % der vorläufig Aufgenommenen erwerbstätig. Ihre Erwerbsquote steigt von rund 3 % nach 24 Monaten auf rund 50 bzw. 40 % nach 7 Jahren an. Vgl. Asylstatistik Mai 2017: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Service > Statistiken > Asylstatistik > Archiv ab 1994 > 2017.

#### *Absätze 2–4*

Die Meldung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit obliegt dem Arbeitgeber. Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgt die Meldung hingegen durch die Ausländerin oder den Ausländer selber. Die Meldung kann auch von einem Dritten übernommen werden (z. B. beauftragte Institution, Hilfswerk, kommunale oder kantonale Stelle).

Zusätzlich zur nicht abschliessenden Aufzählung in Artikel 85a Absätze 2 und 3 nAIG sind folgende Daten zu melden (Abs. 2):

- *Weitere Angaben zur erwerbstätigen Person und zum Arbeitgeber*
- *Angaben zur ausgeübten Tätigkeit*
  - Die zu meldende Art der Tätigkeit bezieht sich namentlich auf die besonderen Bedingungen, unter denen die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (beispielsweise Praktikum, Integrationsprogramm, berufsbegleitende Ausbildung usw.).
  - Unter Lohn ist entweder der Jahresbruttolohn oder der monatliche Bruttolohn und die Anzahl Überweisungen (12 oder 13) oder der Bruttostundenlohn zu verstehen. Die Meldung eines Stellenwechsels (Art. 85a Abs. 2 nAIG) erfolgt einerseits mit der Meldung der Beendigung der Tätigkeit durch den bisherigen Arbeitgeber, und andererseits mit der Meldung der Aufnahme der Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber. Von einem Arbeitgeber kann jedoch nicht verlangt werden, dass er Informationen über einen anderen Arbeitgeber übermittelt.
  - Wird der Arbeitsort in einen anderen Kanton verlegt, muss der Arbeitgeber die Tätigkeit im neuen Kanton melden. Dabei kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung.

Für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, die eine Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms nach Artikel 43 AsylG ausüben, gelten weiterhin die im Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen. Sie unterstehen nicht der Meldepflicht (vgl. Ziff. 7.2).

#### *Absatz 5*

Mit der Übermittlung der Meldung bestätigen Arbeitgeber oder beauftragte Dritte, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 85a Abs. 3 nAIG) oder die besonderen Bedingungen eingehalten werden. Auf eine Erklärung in Form eines beigefügten Dokuments wird der Einfachheit halber verzichtet. Bei den besonderen Bedingungen handelt sich um eine Ausnahme von den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zum Beispiel wenn aufgrund eines Praktikums statt der üblichen Lohnbedingungen der im Praktikumsvertrag geregelte Lohn einzuhalten ist oder die im Rahmen von Integrationsmassnahmen vereinbarten Bedingungen. Diese besonderen Bedingungen sind in Absprache mit den zuständigen Stellen der Kantone bzw. der Sozialpartner der Branchen (tripartiten oder paritätischen Kommissionen) festzulegen.

#### *Absatz 6*

Die Meldung hat an die zuständige kantonale Behörde, die vom Kanton des Arbeitsorts bezeichnet wird, zu erfolgen (Art. 85a Abs. 2 nAIG). Die meldepflichtige Person (vgl. Abs. 2–4) kann diese Meldung mit dem Formular übermitteln, das das SEM in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) entwickelt hat. Dieses Formular wird auf der Website des SEM ([www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)) abrufbar sein. Die Kantone können ein anderes System für die elektronische Übermittlung der benötigten Daten gemäss den Absätzen 2–4 vorsehen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wird mit Busse bestraft (Art. 120 Abs. 1 Bst. f nAIG).

**Art. 65a** Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit  
bei vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (neu)

Für die Meldung der Beendigung einer Erwerbstätigkeit gilt Artikel 65 Absätze 2–4 und 6 sinngemäss.

**Art. 65b** Erfassung und Übermittlung der gemeldeten Daten (neu)

*Absatz 1*

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gemeldet, so erfasst die zuständige Behörde die folgenden Daten manuell im ZEMIS:

- *die Identität des Arbeitgebers;*
- *die ausgeübte Tätigkeit und den Einsatzort;*
- *das Datum der Aufnahme der Tätigkeit.*

Diese Daten werden zur Berechnung der Globalpauschalen benötigt, die der Bund den Kantonen für Personen mit vorläufiger Aufnahme (Art. 87 nAIG) und Personen aus dem Asylbereich ausrichtet (Art. 88 und 89 AsylG). Anhand dieser Daten lässt sich auch der Anteil der erwerbstätigen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen bestimmen (Massnahmen des Bundes müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden; Art. 170 BV).<sup>7</sup>

*Absatz 2*

Die Behörde übermittelt zudem eine Kopie der Meldung an das vom Bundesrat bezeichnete Organ (die Behörde die für den arbeitsmarktlichen Vorentscheid zuständig ist; Art. 65 c), das die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überprüfen hat (Art. 83 und 85a Abs. 5 nAIG). Die im Formular enthaltenen Daten sind für die Durchführung von Kontrollen nützlich. Sie übermittelt eine Kopie der Meldung an die zuständige Behörde des Wohnkantons, falls sich der Arbeitsort in einem anderen Kanton befindet.

*Absatz 3*

Das Datum der Beendigung der Erwerbstätigkeit muss manuell im ZEMIS erfasst werden.

**Art. 65c** Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (neu)

Nach Artikel 85a Absatz 5 nAIG bezeichnet der Bundesrat die zuständigen Kontrollorgane. Die Kontrollen sollen unter anderem von den Behörden durchgeführt werden, die für die arbeitsmarktlichen Vorentscheide zuständig sind (Art. 40 Abs. 2 nAIG). Diese können nach eigenem Ermessen und zu Informationszwecken eine Kopie der Meldung an andere Organe übermitteln, die für die Beobachtung und Kontrolle der Löhne zuständig sind.

Mit der neuen Meldung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wird eine risikobasierte Kontrollstrategie verfolgt. Die Kontrollorgane bestimmen selber im Rahmen ihrer Zuständigkeit und entsprechend ihrer Prüfstrategie, welche Kontrollen sie allenfalls durchführen. Mit der Meldung und der Übermittlung des Meldeformulars werden ihnen keine neuen Kontrollaufgaben oder -pflichten auferlegt. Es ist deshalb auch keine zusätzliche finanzielle Entschädigung im Rahmen des Vollzugs der flankierenden Massnahmen vorgesehen.

Das Organ, das die Nichteinhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen feststellt, kann kein Verfahren einleiten, mit dem verhindert werden soll, dass der anerkannte Flüchtling oder die vorläufig aufgenommene Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (es handelt

---

<sup>7</sup> Asylstatistiken unter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Service > Statistiken > Asylstatistik



sich nicht um eine Meldepflicht mit Widerspruchsvorbehalt<sup>8</sup>). Wer jedoch vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder sich der Kontrolle widersetzt oder verunmöglicht, wird mit Busse bestraft (Art. 120 Abs. 1 Bst. f und g nAIG). Jede Person ist berechtigt, Straftaten nach Bundesrecht bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 1 und 301 der Strafprozessordnung; SR 312.0). Da Artikel 120 nAIG unter das Nebenstrafrecht fällt, finden nach Artikel 333 StGB die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) Anwendung.

## 7.5 Örtlicher Geltungsbereich der Bewilligungen

**Art. 69** Zuständigkeit bei bevormundeten Kindern  
und bei einer umfassenden Beistandschaft

Aufgrund der Revision des Vormundschaftsrechts wird der veraltete Begriff «bevormundete Ausländerinnen und Ausländer» ersetzt. Neu wird zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen unterschieden.

**Art. 70** Strafvollzug, Massnahmenvollzug und zivilrechtliche Unterbringung  
Im Absatz 1 wird «Zivilgesetzbuch» durch «ZGB» ersetzt. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a aZGB) wurde am 1. Januar 2013 durch die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ZGB) abgelöst, weshalb «Artikel 397a aZGB» durch «Artikel 426 ZGB» ersetzt wird.

**Art. 73a** Sprachkompetenzen beim Familiennachzug bei Erteilung  
und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (neu)

### *Absatz 1*

Sind noch keine mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 der am Wohnort gesprochenen Landessprache vorhanden, genügt der Nachweis einer Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot, das mindestens zur Erreichung des Sprachniveaus A1 führt (Art. 43 Abs. 2 und 44 Abs. 4 nAIG).

### *Absatz 2*

Neu muss bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (Art. 43 Abs. 1 Bst. d i. V. m. Art. 58a Abs. 3 nAIG).

**Art. 73b** Sprachkompetenzen beim Familiennachzug bei der Erteilung  
einer Niederlassungsbewilligung (neu)

Nach geltendem Recht haben die Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie die Ehegattinnen und Ehegatten von Niedergelassenen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG und 43 Abs. 2 AuG).

Neu müssen dafür zusätzlich die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sein (Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 nAIG). In diesen Fällen muss die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A2 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen

<sup>8</sup> Felix Uhlmann, Judith Kaspar, Meldepflichten im Verwaltungsrecht, in: recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis 2013, 135–141, hier 137.

(siehe auch Ziff. 6.2). Dies entspricht der Sprachkompetenz bei der Erteilung einer ordentlichen Niederlassungsbewilligung.

**Art. 74** Familiennachzug bei einer vorläufigen Aufnahme

Der Verweis in der Sachüberschrift wird angepasst (Art. 85 Abs. 7, 7<sup>bis</sup> und 7<sup>ter</sup> nAIG).

**Art. 74a** Sprachkompetenzen beim Familiennachzug und Einbezug  
in die vorläufige Aufnahme (neu)

*Absatz 1*

Neu muss beim Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache auf dem Referenzniveau A1 liegen (siehe auch Ziff. 6.2; Art. 85 Abs. 7 Bst. d nAIG).

*Absatz 2*

Sind noch keine mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 der am Wohnort gesprochenen Landessprache vorhanden, genügt auch hier der Nachweis einer Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot, das mindestens zur Erreichung des Sprachniveaus A1 führt (Art. 85 Abs. 7<sup>bis</sup> nAIG).

**Art. 77** Auflösung der Familiengemeinschaft

*Absatz 1 Buchstabe a*

Um Härtefälle zu vermeiden, gelten die Aufenthaltsregelungen auch nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft unter gewissen Bedingungen weiter, wenn eine fortgeschrittene Integration oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Neu wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sind (Art. 50 Abs. 1 Bst. a nAIG). Es wird hier deshalb zusätzlich auf die Integrationskriterien nach Artikel 58a nAIG verwiesen.

*Absatz 4*

Die für die Beurteilung einer erfolgreichen Integration zu berücksichtigen Kriterien nach den heutigen Buchstaben a und b (Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache) sind in den Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 Bst. a–d nAIG) enthalten. Auf diese Integrationskriterien wird nun neu bereits in Absatz 1 Buchstabe a verwiesen (siehe oben).

Neu muss jedoch auch in diesen Fällen bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (siehe auch Ziff. 6.2).

## **7.6 Integrationskriterien**

**Art. 77a** Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 80, die Verschiebung erfolgt aus systematischen Gründen. Die Definition lehnt sich weiterhin an die Ausführungen zur Botschaft vom 8. März 2002<sup>9</sup> zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer an. Aus redaktionellen Gründen wird im ganzen Artikel der Begriff «Verstoss» gegen die öffentli-

<sup>9</sup> BBl 2002 3709, hier 3809

che Sicherheit und Ordnung durch «Nichtbeachtung» der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ersetzt.

#### *Absatz 1*

Die Buchstaben a und b bleiben materiell unverändert.

In Buchstabe c wird die bestehende Aufzählung teilweise geändert. Im geltenden Artikel 80 werden hier unterschiedliche Verhalten aufgeführt. Sie stellen zum Teil Straftaten dar, zum Teil nehmen sie jedoch nur Bezug auf bestimmte Straftaten des StGB oder sie werden unvollständig umschrieben. Zum Teil nehmen sie Bezug auf Taten, die das StGB so nicht kennt. Mit Blick auf den Wortlaut der Artikel 258 ff. StGB wird präzisiert, dass sich hier um «Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden» handelt. Zudem wird neben den Kriegsverbrechen (Art. 264b ff. StGB; SR 311.0) und den Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB; SR 311.0) neu auch der Völkermord (Art. 264 StGB; SR 311.0) erwähnt.

#### *Absatz 2*

Dieser Absatz bleibt materiell unverändert.

#### **Art. 77b** Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (neu)

Das am 1. September 2017 in Kraft getretene Nachrichtengesetz (NDG; SR 121) beschreibt die Bereiche, die eine konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG) sowie die damit verbundenen Aktivitäten (Art. 19 Abs. 2 NDG).

Eine Bedrohung stellen auch Personen dar, die sich an einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB; SR 311.0) beteiligen, eine solche unterstützen oder für eine solche anwerben. Grundsätzlich nicht unter Artikel 260<sup>ter</sup> StGB fallen extremistische Parteien, oppositionelle politische Gruppen und weitere Organisationen, sofern sie sich angemessener, nicht verbrecherischer Mittel bedienen.

#### **Art. 77c** Respektierung der Werte der Bundesverfassung (neu)

Der Begriff der Respektierung der Werte der Bundesverfassung findet sich bereits im Ausländerrecht, zum Beispiel bei den Grundsätzen der Integration (Art. 4 Abs. 1 AuG). Neu wird dieser Begriff in der VZAE analog der Bestimmung in der BÜV (Art. 5 BÜV) konkretisiert.

Die Werte der Bundesverfassung umfassen die Grundprinzipien, die Grundrechte und die Pflichten gegenüber dem Staat (Bst. a). Als tragende Prinzipien der Bundesverfassung gelten besonders das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden, können gegen unsere Ordnungsvorstellungen verstossen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist.

Von den verfassungsmässigen Grundrechten sind die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit aufgeführt (Bst. b). Bekenntnisse oder ein Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern, zum Beispiel mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen oder Befürwortung von Zwangsheiraten, widersprechen diesen Grundrechten. Auch wer Minderheiten, Angehörige einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung öffentlich pauschal verunglimpft, steht im klaren Widerspruch zu den Werten der Bundesverfassung.

Zudem kann beispielsweise die Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden ein Verhalten darstellen, das mit den Grundrechten im Widerspruch steht.

Das Einfordern des Handschlags von Schülerinnen und Schülern, die ihrer Lehrerin aus religiösen Gründen den Handschlag verweigern, lässt sich insbesondere mit dem öffentlichen Interesse am schulischen Bildungsauftrag und damit eng verbunden mit den Verpflichtungen der Schule, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und geschlechtsspezifische Diskriminierung zu vermeiden, rechtfertigen.<sup>10</sup>

Von den Pflichten der Bundesverfassung wird der Besuch der obligatorischen Schule genannt (Bst. c). Dazu gehören alle obligatorischen Unterrichtsteile und -veranstaltungen. Dem gemeinsam geführten (Schul-) Sportunterricht kommt in der Schweiz eine wichtige sozialisierende Funktion zu. Der EGMR hat in einem kürzlich ergangenen Urteil festgehalten, dass muslimische Eltern ihre vorpubertären Töchter nicht vom gemischten Schwimmunterricht der Schule fernhalten dürfen. Bei Kindern ausländischer Abstammung sei die Schule für die soziale Integration von besonderer Bedeutung. Der Schwimmunterricht diene nicht nur dem Erlernen des Schwimmens, sondern erlaube es den Kindern auch, gemeinsam mit allen Mitschülern eine Aktivität auszuüben.<sup>11</sup> Gemäss Bundesgericht gilt es zu vermeiden, dass Kinder wegen ihres Glaubens bereits auf der Schulstufe in eine Aussenseiterrolle gedrängt werden.<sup>12</sup> Das Verbot der Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht in der Schule kann deshalb den Pflichten der Bundesverfassung widersprechen, insbesondere dann, wenn die Schule den religiösen Anliegen weit entgegengekommen ist.

Im Gegensatz zur Regelung im Bereich der Einbürgerung (Art. 5 Bst. c BÜV) wird hier die Pflicht zum Militärdienst oder zivilen Ersatzdienst nicht erwähnt, da sie für Ausländerinnen und Ausländer nicht gilt.

#### **Art. 77d** Sprachkompetenzen und Sprachnachweis (neu)

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache (Amtssprache, nicht Dialektsprache) im Alltag verständigen zu können. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Eine Ausnahme gilt nur für Betreuungs- und Lehrpersonen (Art. 26a nAIG). Für diese Personengruppe werden mündliche und schriftliche Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache vorausgesetzt. In mehrsprachigen Kantonen bzw. entlang der Sprachgrenzen ist im Einzelfall abzuwägen, welche konkreten Sprachkompetenzen verlangt werden.

##### *Absatz 1*

Diese Bestimmung lautet grundsätzlich gleich wie Artikel 6 Absatz 2 BÜV. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt demnach als erbracht, wenn eine der nachfolgenden Fallkonstellationen vorliegt:

- *Eine der Landessprachen ist die Muttersprache:*

Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, eine unserer Landessprachen wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht.

<sup>10</sup> Anne Kühler, Religionsfreiheit und die Handschlag-Verweigerung, Irritationen und Herausforderungen: in Jusletter vom 28. Februar 2018, S. 26.

<sup>11</sup> Urteil des EGMR vom 10. Januar 2017 i. S. Osmanoglu u. Kocabas, c. Schweiz; Urteil des Bundesgerichts 2C\_666/2011 vom 7. März 2012 und Urteil des Bundesgerichts 2C\_1079/2012 vom 11. April 2013 E. 3.6

<sup>12</sup> BGE 135 I 79

- *Besuch der obligatorischen Schule während mindestens drei Jahren:*

Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Landessprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden. Die obligatorische Schule muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.

- *Besuch der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache:*

Dazu gehört eine Ausbildung in einer Landessprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule). Auch in solchen Fällen sind gute bzw. sehr gute Sprachkenntnisse einer Landessprache vorhanden. Die Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz besucht werden.

- *Besitz eines Sprachnachweises, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht:*

Das Erreichen der geforderten Sprachniveaus ist mit einem Sprachnachweis (Zertifikat, Diplom oder Ähnliches) zu belegen. Für die Erteilung der Bewilligung sollen nur Sprachnachweise akzeptiert werden, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien wie beispielsweise der Association of Language Testers in Europe (ALTE)<sup>13</sup> entspricht. Solche international anerkannten Qualitätsstandards legen Kriterien fest, wie Testverfahren entwickelt, durchgeführt und ausgewertet werden müssen, damit die Ergebnisse möglichst verlässliche Aussagen zu den Sprachkompetenzen von Bewerberinnen und Bewerbern ermöglichen. So müssen beispielsweise die gestellten Aufgaben dafür geeignet sein, das jeweilige Sprachniveau objektiv beurteilen zu können. Weiter müssen die Bewerberinnen und Bewerber im Voraus über den Ablauf des Testverfahrens informiert werden. Bei der Testdurchführung und Testauswertung muss zudem die Vertraulichkeit gewahrt werden. Schliesslich sind die Ergebnisse schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu kommunizieren, beispielsweise indem bei der Beschreibung der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auf den GER Bezug genommen wird. Die zuständige kantonale Behörde soll gewährleisten, dass der Sprachnachweis den Qualitätsstandards von ALTE (Association of Language Testers in Europe<sup>14</sup>) entspricht.

Mit der Umsetzung des Sprachförderungskonzepts des Bundes «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen»<sup>15</sup> hat das SEM die Geschäftsstelle fide damit beauftragt, bestehende Sprachnachweisverfahren diverser Anbieter daraufhin zu überprüfen, ob sie die international anerkannten Qualitätsstandards von ALTE einhalten. Jene Sprachnachweisverfahren, die den Qualitätsanforderungen entsprechen, sollen auf einer nicht abschliessenden Liste (Äquivalenzliste) nachgeführt werden. Diese Liste wird regelmässig von der Geschäftsstelle fide im Auftrag des SEM aktualisiert und den Kantonen zugänglich gemacht.

Das SEM hat für den Nachweis von Sprachkompetenzen ein Sprachnachweisverfahren entwickelt, das sich auf das Sprachförderungskonzept fide abstützt und die Qualitätsstandards von ALTE erfüllt. Das Sprachförderungskonzept fide orientiert sich ebenfalls an den Referenzniveaus des GER. Im Rahmen des Projekts fide sind unter anderem Grundlagen entwickelt worden, damit Sprachkurse für Ausländerinnen und Ausländer die sprachlichen Anfor-

<sup>13</sup> [http://www.alte.org/attachements/files/minimum\\_standards\\_de.pdf](http://www.alte.org/attachements/files/minimum_standards_de.pdf)

<sup>14</sup> [http://www.alte.org/attachements/files/minimum\\_standards\\_de.pdf](http://www.alte.org/attachements/files/minimum_standards_de.pdf)

<sup>15</sup> [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)

derungen im Schweizer Alltag in den Mittelpunkt stellen. Ausländerinnen und Ausländer lernen mit *fide*, Aufgaben in ihrer Umgebung zu bewältigen und sich möglichst selbstständig im Schweizer Umfeld zu bewegen (z. B. Gang zu einer Behörde, Verfassen einer Bewerbung, Anmeldung zu einem Arzttermin). Das im Rahmen von *fide* entwickelte Sprachnachweisverfahren orientiert sich ebenfalls an lebensnahen und realitätsrelevanten Situationen im Schweizer Alltag. Es dient dazu, die Verständigungsfähigkeit im Schweizer Alltag zu beurteilen.

#### *Absatz 2*

Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise. Dies kann zum Beispiel durch Beratungstätigkeiten oder die Bereitstellung von geeigneten Hilfsmitteln erfolgen. Das SEM kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

Das Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse gilt nicht absolut. Gemäss Artikel 58a Absatz 2 nAIG kann bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen vom Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse abgesehen werden. Damit wird namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen. So ist es denkbar, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche nicht in der Lage ist, sich gute Kenntnisse einer Landessprache anzueignen. Artikel 77f konkretisiert die möglichen Ausnahmefälle.

#### **Art. 77e** Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (neu)

Neu wird der Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung in der VZAE analog der Bestimmung in der BÜV (Art. 7 BÜV) konkretisiert.

#### *Absatz 1*

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Ausländerinnen und Ausländer sollen auf absehbare Zeit in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen, sei dies durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht. Zu den Leistungen von Dritten gehören beispielsweise Unterhaltsleistungen gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) oder Leistungen der Sozialversicherung, wie etwa die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder die Arbeitslosenentschädigung. Damit nehmen Ausländerinnen und Ausländer, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, aber über genügend finanzielle Mittel verfügen, am Wirtschaftsleben teil. Wer hingegen Sozialhilfe bezieht, nimmt nicht am Wirtschaftsleben teil.<sup>16</sup> So kann der Bezug von Sozialhilfe zum Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung führen.<sup>17</sup>

#### *Absatz 2*

Das Bürgerrecht wie auch das Ausländerrecht setzen der Teilnahme am Wirtschaftsleben die Teilnahme am Erwerb von Bildung gleich. Der Erwerb von Bildung zeigt sich unter anderem durch die Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen im Rahmen der formalen Bildung. Dazu gehören insbesondere Aus- oder Weiterbildungen, die letztendlich zu folgenden Abschlüssen führen: eidg. Berufsattest und Fähigkeitszeugnis, FMS-Ausweis (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat. Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems – beispielsweise Kurse, Seminare oder Privatunterricht – können auch darunter fallen, sofern sie geeignet sind, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig zu fördern.

<sup>16</sup> Statt vieler BGE 2C\_430/2011, E. 4.2

<sup>17</sup> Statt vieler BGE 137 II 297 E. 4

Gemäss Artikel 58a Absatz 2 nAIG kann bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen von den Sprachkompetenzen, von der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder vom Erwerb von Bildung abgesehen werden, womit namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen wird. Artikel 77f konkretisiert die möglichen Ausnahmefälle.

**Art. 77f** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (neu)

*Buchstabe a und b*

Ein Abweichen von den Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d nAIG ist möglich bei einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, welche die betroffene Person in ihren Lebensumständen beeinträchtigt. Hinsichtlich einer Krankheit gilt das Genannte analog. Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn die betroffene Person durch die Krankheit in ihren Lebensumständen beeinträchtigt ist. Das sind in der Regel Krankheiten von einer gewissen Schwere und/oder die über einen längeren Zeitraum andauern und im schlimmsten Fall gar nicht (vollständig) heilbar sind, wie zum Beispiel schwerwiegende Seh- und Hörbehinderungen, psychische Erkrankungen oder Krebs.

*Buchstabe c*

Auch bei anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann von der Erfüllung der beiden Integrationskriterien abgesehen werden. Die Ausnahmen sollen insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer gelten, die von einer Lese- und Schreibschwäche (Illetrismus) oder von Erwerbsarmut (Working-Poor) betroffen sind oder die Betreuungsaufgaben wahrnehmen (Alleinerziehende).

*Ziffer 1*

Ausländerinnen und Ausländern, die eine ausgeprägte, nicht einfach zu überwindende Lern-, Lese- oder Schreibschwäche aufweisen, soll angemessen Rechnung getragen werden. Betroffen sind hier namentlich Personen, die über keine oder nur sehr geringe Schulbildung verfügen.

*Ziffer 2*

Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die trotz langfristiger Arbeitstätigkeit (Erwerbsspensum in der Regel 100 %) kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen können und daher auf Sozialhilfe angewiesen sind, soll ebenfalls angemessen Rechnung getragen werden. Diese Personen nehmen konkret am Wirtschaftsleben teil, verfügen jedoch über kein existenzsicherndes Einkommen.

*Ziffer 3*

Weiter soll die Situation von Personen, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, ebenfalls berücksichtigt werden. Hierbei ist zum Beispiel an Pflegefälle in der Familie (z. B. erkrankte Eltern, behindertes Kind) zu denken, oder an Fälle, in denen sich ein Elternteil ausschliesslich um den Haushalt sowie die Erziehung und Betreuung der Kinder kümmert.

**Art. 77g** Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen (neu)

Mit den angepassten Zulassungs- und Aufenthaltsregelungen soll die Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf ihre Integration verbindlicher gestaltet werden. Bei besonderem Integrationsbedarf kann die zuständige Migrationsbehörde Integrationsvereinbarungen abschliessen und damit den betroffenen Personen klar aufzeigen, was von ihnen erwartet wird.

Das Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wurde am 23. November 2011 eröffnet und dauerte bis zum 23. März 2012. Es hat sich dabei gezeigt, dass der obligatorische Abschluss von Integrationsvereinbarungen in gewissen Fällen von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt wird.<sup>18</sup> Es wurde daher darauf verzichtet, die Kantone gesetzlich dazu zu verpflichten, solche Integrationsvereinbarungen abzuschliessen. Der Entscheid über den Abschluss von Integrationsvereinbarungen liegt deshalb wie bisher bei der kantonalen Migrationsbehörde. Bei Personen mit besonderem Integrationsbedarf wird der Abschluss einer Integrationsvereinbarung allerdings empfohlen.

Integrationsvereinbarungen mit Angehörigen von Drittstaaten können hilfreich sein bei Personen, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und durch ihr Verhalten ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz gefährden, beim Familiennachzug sowie bei vorläufig aufgenommenen Personen mit besonderem Integrationsbedarf. Bei Angehörigen der EU- und EFTA-Staaten ist lediglich eine Integrationsempfehlung möglich.

#### *Absatz 1*

Die Migrationsbehörden entscheiden im Einzelfall über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder eine Integrationsempfehlung. In diese Beurteilung können auch die Erkenntnisse aus der Erstinformation bei einem Zuzug aus dem Ausland einfließen (Art. 57 Abs. 3 nAIG). Das Vorliegen einer Meldung nach Artikel 97 Absatz 3 nAIG kann ein Hinweis sein für einen besonderen Integrationsbedarf.<sup>19</sup>

#### *Absatz 2*

Die zuständigen kantonalen Behörden vereinbaren mit den betroffenen Personen in der Integrationsvereinbarung Ziele und Massnahmen, welche auf die Erreichung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG abzielen. Dabei ist die besondere Situation der betroffenen Ausländerinnen oder Ausländers zu berücksichtigen (Art. 58a Abs. 2 nAIG).

#### *Absatz 3*

Wird ein besonderer Integrationsbedarf festgestellt und eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, so bedingt dies, dass die betroffene Ausländerin oder der betroffene Ausländer im Bedarfsfall eine Beratung für die Umsetzung der Vereinbarung erhalten kann. Wie die bisherigen Erkenntnisse zeigen, ist der Einsatz einer Integrationsvereinbarung insbesondere dann erfolgreich, wenn die betroffenen Personen bei der Umsetzung der Integrationsvereinbarung eng begleitet werden.<sup>20</sup>

#### *Absatz 4*

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die in einer Integrationsvereinbarung enthaltenen Ziele und Massnahmen auch Bedingungen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sind.

#### *Absatz 5*

Es besteht eine Verpflichtung, die Integrationsvereinbarung mit einer individuell vereinbarten Integrationsförderung einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann sanktioniert werden, wenn kein entschuldbarer Grund vorliegt (Art. 62 Abs. 1 Bst. f nAIG). Ein entschuldbarer Grund ist beispielsweise eine längere Krankheit<sup>21</sup>.

<sup>18</sup> Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2011 > EJPD

<sup>19</sup> BBI 2013 2397, hier 2433

<sup>20</sup> Siehe dazu beispielsweise den Schussbericht zum Pilotprojekt «Integrationsvereinbarungen» in Ostermundigen. 2012  
<https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/nouvelles%20publications/Schlussbericht%20InteV%20def2.pdf>

<sup>21</sup> BBI 2013 2397, hier 2432



Die besondere Situation von Personen, die die Integrationskriterien von Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe c und d nAIG aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen (Art. 58a Abs. 2 nAIG), ist hier nicht mehr zu prüfen. Dies ist bereits bei der Festlegung der Ziele, Massnahmen und Fristen in der Integrationsvereinbarung angemessen zu berücksichtigen (Abs. 2).

Liegt kein entschuldbarer Grund vor, so hat die kantonale Migrationsbehörde beim Ermessensentscheid über den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung die öffentlichen Interessen und die persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 nAIG).

## **7.7 Beendigung des Aufenthalts**

**Art. 80** Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Artikel 80 wird aufgehoben. Die Regelung erfolgt aus systematischen Gründen neu in Artikel 77a (siehe die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

## **7.8 Meldepflichten, Amtshilfe und Datenbekanntgabe**

Die gesetzlichen Meldepflichten wurden mit der Gesetzesänderung ergänzt und präzisiert (Art. 97 Abs. 3 nAIG). Sie ermöglichen es den Migrationsbehörden, gegebenenfalls einzugreifen, falls das Verhalten einer Ausländerin oder eines Ausländers auf einen ungünstigen Integrationsverlauf schliessen lässt. Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit der diversen Meldepflichten zu verbessern, wird der bisherige Artikel 82 angepasst und ergänzt.

**Art. 82** Meldepflichten im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen  
sowie bei zivil- und strafrechtlichen Urteilen

Artikel 82 geht auf den bisherigen Artikel 82 Absatz 1 zurück. Da sich Artikel 82 neu nur noch auf die Eröffnung von Strafuntersuchungen, auf zivil- und strafrechtliche Fälle, auf Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand und auf die Verweigerung der Eheschliessung bezieht, wird die Sachüberschrift geändert.

*Absätze 2–11*

Aus systematischen Gründen werden die bestehenden Absätze 2–7 sowie die neuen Absätze 8–11, welche am 1. Juli 2018 in Kraft treten werden (AS 2018 741), in verschiedene Artikel aufgeteilt.

**Art. 82a** Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Zivilstand

Der bisherige Artikel 82 Absätze 2–4 wird zu Artikel 82a.

**Art. 82b** Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfe

Der bisherige Artikel 82 Absatz 5 wird zu Artikel 82b. Es wird folgende materielle Anpassung vorgenommen: Nach dem geltenden Recht kann die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, bei Sozialhilfeabhängigkeit nicht widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Diese Regelung wurde aufgehoben und durch die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung ersetzt (Art. 63 Abs. 2 nAIG). Die bisherige Regelung in Artikel 82 Absatz 5 Satz 2 VZAE, die sich auf das geltende Recht bezieht, wird daher nicht übernommen.

**Art. 82c** Meldepflichten im Zusammenhang mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung

*Absatz 1*

Der bisherige Artikel 82 Absatz 6 wird mit geringfügigen Anpassungen in Artikel 82c Absatz 1 übernommen. Aus redaktionellen Gründen wird zuerst das für die Meldung verantwortliche Organ genannt.

*Absatz 2*

Der bisherige Artikel 82 Absatz 7 wird in Artikel 82c Absatz 2 übernommen.

**Art. 82d** Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen

Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d<sup>ter</sup> nAIG und Artikel 26a des neuen Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) sehen neu einen Datenaustausch zwischen den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und den für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständigen Organen vor.<sup>22</sup>

Die Bekanntgabe von Daten über ausländische Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, soll den Migrationsbehörden ermöglichen, das Anwesenheitsverhältnis in der Schweiz sowie die neuen Voraussetzungen für den Familiennachzug zu prüfen. Der Bundesrat verabschiedete am 8. Dezember 2017 die Bestimmung zur Prüfung der Anwesenheitsverhältnisse (Art. 82 Abs. 8–11 VZAE) im Rahmen der Änderung des AuG zur Umsetzung von Artikel 121a BV (16.027; Steuerung der Zuwanderung). Diese Bestimmung tritt bereits am 1. Juli 2018 in Kraft. Um eine praxistaugliche Anwendung sicherstellen zu können, werden die beiden unterschiedlichen Zwecke der Meldepflicht (Prüfung der Anwesenheitsverhältnisse und der Voraussetzungen für den Familiennachzug) in einer Bestimmung vereint.

*Absatz 1*

Die für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständigen Behörden müssen die kantonalen Migrationsbehörden über den Bezug von EL informieren. Diese Mitteilung hat automatisch zu erfolgen, d. h. ohne Aufforderung seitens der Migrationsbehörden. Die Meldepflicht umfasst die jährlichen EL (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG) und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 Bst. b); die kantonalen EL sind davon nicht betroffen.

*Absatz 2 und 3*

Die Meldung muss innerhalb von 20 Tagen schriftlich erfolgen (Fax, E-Mail oder Schreiben). Ansonsten steht es den Kantonen jedoch frei, die Art und Weise des Datenaustausches selber zu regeln. Die Frist beginnt am Folgetag der ersten monatlichen Zahlung einer jährlichen EL zu laufen (Art. 20 VwVG; SR 172.021).

Bei einem Wohnsitzwechsel der EL-beziehenden Person kommt Artikel 54a Absatz 4 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) zum Zug. In einem solchen Fall müssen auch die für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständigen Behörden des neuen Wohnsitzkantons der automatischen Meldepflicht nachkommen. Die neu für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständige Behörde muss folglich ab Anspruchsbeginn auf die monatlich auszurichtende EL die Migrationsbehörde benachrichtigen.

---

<sup>22</sup> BBI 2016 2821, hier 2827 f.

Nach Artikel 50a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) braucht es für die Meldung der AHV-Nummer eine gesetzliche Grundlage im Ausländergesetz. Diese gesetzliche Grundlage ist derzeit nicht vorhanden.

#### Absatz 4

Ein rechtmässiger Aufenthalt ist eine der Bedingungen, die für den Bezug von Ergänzungsleistungen erfüllt sein muss (vgl. Art. 5 Abs. 1 nELG). Deshalb sind die Migrationsbehörden verpflichtet den für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organen die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zu melden (Art. 97 Abs. 4 nAIG).

### **Art. 82e** Meldepflichten im Zusammenhang mit Disziplinar massnahmen von Schulbehörden (neu)

#### Absatz 1

Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d<sup>quater</sup> nAIG sieht neu eine Meldepflicht von Disziplinar massnahmen der Schulbehörden vor. Der Schulausschluss wird im Sinne einer *Ultima-Ratio-Massnahme* angeordnet. Er erfolgt in der Regel nach Kumulation mehrerer Ereignisse. Neben der Anzahl und Häufigkeit von Verfehlungen ist vor allem die Schwere der Verfehlung von besonderer Relevanz. Besonders Regelverstösse, die sich direkt auf die physische und psychische Integrität von Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschülern oder sonstigen involvierten Drittpersonen auswirken, können zu einem Schulausschluss führen. Regelverstösse, die zu einem Schulausschluss führen, sind als derart erheblich anzusehen, dass ein ungünstiger Integrationsverlauf nicht auszuschliessen ist.

Leichtere Regelverstösse wie beispielsweise verbotenes Rauchen während der Pause, Nichterscheinen zum Unterricht oder Arbeitsverweigerung werden in der Regel mit einer geringfügigen Disziplinar massnahme geahndet. Dazu zählen etwa die Verpflichtung zu einer gemeinnützigen Arbeitsleistung, die Versetzung in eine andere Klasse oder Schule, der Ausschluss von gewissen Unterrichtsfächern oder ein schriftlicher Verweis.

Keine Disziplinar massnahmen bilden die von einigen Kantonen vorgesehene Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht sowie der vorerst mit sofortiger Wirkung erteilte Schulausschluss. Dabei handelt es sich um eine provisorische Massnahme zu Sicherheitszwecken.<sup>23</sup>

#### Absatz 2

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler über keinen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz verfügt. Die Botschaft vom 8. März 2013<sup>24</sup> zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) sieht vor, dass hinsichtlich der Meldepflicht von Schulbehörden Ausnahmen für Sans-Papiers vorzusehen sind. Der Bundesrat hat am 15. Juni 2012 den Statusbericht «Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden» vom 9. Mai 2012<sup>25</sup> des EJPD zur Kenntnis genommen und ist zum Schluss gekommen, dass auf die Einführung einer generellen gesetzlichen Meldepflicht für die Schulbehörden bei Schülerinnen und Schülern ohne rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz zu verzichten sei.

<sup>23</sup> Zum Ganzen: Rahel Rohr, Der disziplinarische Schulausschluss, Verwaltungs- und Verfassungsrechtliche Betrachtungen, Diss. Universität Bern, Zürich/St. Gallen, 2010, S. 56, 152, 169 und 186 f.

<sup>24</sup> BBl 2013 2397, hier 2432 f.

<sup>25</sup> Abrufbar unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Staat & Bürger > Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation > Austausch personenbezogener Daten (2010–2012) > Statusbericht: Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden vom 9. Mai 2012 (Stand: 19.6.2017).

**Art. 82f** Meldepflichten im Zusammenhang mit  
Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

Absatz 1 regelt nicht abschliessend die zu meldenden Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Bei den Kinderschutzmassnahmen werden insbesondere die Beistandschaft gemäss Artikel 308 ZGB, soweit sie die Überwachung des persönlichen Verkehrs (sog. Besuchsrechtsbeistandschaft) betrifft, die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB), die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311–312 ZGB) und die Errichtung einer Vormundschaft (Art. 327a ZGB) aufgeführt. Die Meldepflicht für diese Massnahmen dient der Koordination von Entscheidungen der kantonalen Migrationsbehörde, bei welchen Kinder betroffen sind und die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge beschränkt sind.

Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen sind die Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit gemäss Artikel 394 Absatz 2 ZGB und die umfassende Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB erwähnt. Da bei diesen Massnahmen die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen eingeschränkt wird bzw. entfällt, muss sie im ausländerrechtlichen Verfahren zwingend vom Beistand vertreten werden.

*Absatz 2*

Die Meldepflicht der Gerichtsbehörden, welche im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren meldepflichtige Kinderschutzmassnahmen nach den Artikeln 308, 310–312 und 327a ZGB anordnen, wird neu ausdrücklich in Absatz 2 festgelegt.

**Art. 82g** Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat

Der bestehende Artikel 82a (Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat) wird materiell unverändert zu Artikel 82g.

## **7.9 Arbeitsmarktlicher Vorentscheid und Zustimmungsverfahren**

**Art. 83** Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

*Absatz 2*

Der Stellenwechsel von vorläufig Aufgenommenen ist neu meldepflichtig (Art. 85a Abs. 2 nAIG; vgl. Ziff. 7.4). Deshalb wird diese Personenkategorie in diesem Artikel nicht mehr erwähnt.

## **7.10 Schlussbestimmungen**

**Art. 91b** Übergangsbestimmung

Artikel 91b wird aufgehoben.

**Art. 91c** Übergangsbestimmung (neu)

*Absatz 1*

Gemäss Artikel 77d Absatz 1 Buchstabe d gilt der Nachweis der Sprachkompetenz als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über einen Sprachnachweis verfügt, der die entsprechenden Sprachkompetenzen in dieser Landessprache bescheinigt, und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

Eine Analyse des Markts der Anbieter von Sprachnachweisen hat ergeben, dass der zu erwartende Bedarf nach Sprachnachweisen das heutige Angebot in den Kantonen übersteigt. Dies gilt insgesamt für Sprachnachweisanbieter sowohl gemäss dem vom SEM entwickelten Sprachnachweis fide wie auch anderen Sprachnachweisen, welchen den erforderlichen Qualitätskriterien entsprechen.

Während der Übergangsfrist gilt betreffend der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 60, 61 und 62 nAIG) die bisherige Praxis. Bereits nach geltendem Recht wird die Integration bei ausländerrechtlichen Entscheiden durch die zuständigen Behörden berücksichtigt (Art. 54 Abs. 2 i. V. m 96 AuG; Art. 60 VZAE), wozu auch die Sprachkompetenzen gehören (Art. 4 AuG). Während der Übergangsfrist wird nicht verlangt, dass ein Sprachnachweis den Anforderungen hinsichtlich Qualität gemäss Artikel 77d Absatz 1 Buchstabe d VZAE entspricht.

Für die erstmalige Zulassung von Betreuungs- und Lehrpersonen nach Artikel 26a nAIG gilt die Übergangsfrist nicht. Diese Personen müssen den Sprachnachweis bei einer Erstzulassung, d. h. bereits vor Einreise und Erwerbsaufenthalt in der Schweiz und damit im Ausland erlangen. Somit sind diese Personen nicht vom Angebot der bestehenden Strukturen in den Kantonen abhängig. Der Sprachnachweis hat den Anforderungen hinsichtlich Qualität gemäss Artikel 77d Absatz 1 Buchstabe d zu entsprechen.

#### *Absatz 2*

Das SEM wird den Markt beobachten und innerhalb eines Jahres eine erneute Marktanalyse durchführen. Das EJPD behält sich vor, die Übergangsfrist zu verlängern, falls sich dies aufgrund weitere Angebotslücken als notwendig erweist. Stellt sich nach einem Jahr heraus, dass wegen den fehlenden Strukturen in den Kantonen die Gesuchsteller weiterhin nicht in der Lage sind, die geforderten Sprachkompetenzen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, soll dem EJPD die Möglichkeit übertragen werden, Artikel 91c Absatz 1 zu ändern und damit die Übergangsfrist um längstens drei Jahre zu verlängern.

#### *Absatz 3*

Nach dem geltenden Recht kann die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, bei Sozialhilfeabhängigkeit nicht widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Diese Regelung wurde aufgehoben und durch die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung ersetzt (Art. 63 Abs. 2 nAIG). Daher besteht für diese Personengruppe neu eine Meldepflicht. Um auch den Bezug von Sozialhilfe von Ausländerinnen und Ausländer zu erfassen, die wegen Artikel 63 Absatz 2 AuG von den zuständigen Behörden bis anhin nicht gemeldet werden mussten, ist eine Übergangsbestimmung erforderlich.

#### *Absatz 4*

Der Bundesrat verabschiedete am 8. Dezember 2017 neben der Bestimmung zur Prüfung der Anwesenheitsverhältnisse (Art. 82 Abs. 8–11 VZAE) auch eine entsprechende Übergangsbestimmung im Rahmen der Umsetzung von Artikel 121a BV (16.027; Steuerung der Zuwanderung). Die Übergangsbestimmung von Artikel 91b wird rein redaktionell an Artikel 82b angepasst.

## **8                    Änderung anderer Erlasse**

### **8.1                Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016**

**Art. 3**            Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz (neu)

Die Definition der Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz entspricht Artikel 77*b* E-VZAE.

**Art. 6**            Sprachnachweis

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d entspricht sinngemäss Artikel 77*d* Absatz 1 Buchstabe d E-VZAE.

\* \* \*